

172

170

176

166

181

161

221

121

271

071

671

Ende

Anfang

DIE SONNE



Dieses Blatt erscheint, außer Montags, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 fr., vierteljährig 54 fr., monatlich 18 fr., für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Gründungsgabe beträgt für die dreipaltige Seite 2 fr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Diese und Belegblätter sind an die Redaction der Sonne, Strichgasse Nr. 27, einzuliefern. Die Expedition bezieht Herr Carl Weyer, Strichgasse Nr. 27.

Nr. 44.

Freitag den 14. Juli

1848.

Der sittliche Staat.

Von Fr. Mühlbacher.

Viertes Kapitel.

Die Ehe, als Gründerin der Familie.

Die Ehe ist ein Vertrag zweier Personen, getrennten Geschlechts, zur innigsten, dauernden Einigung für die Zwecke der Natur und des gesellschaftlichen Lebens.

Nach dem Naturgesetze bedarf es zur Geltung dieses Vertrags keiner andern Befristung, als des Willens der Ehegatten. Die Aufhebung des Ehevertrags kann nach eben diesem Gesetze von keiner andern Erlaubniß abhängig gemacht werden, als von dem gegenseitigen Uebereinkommen.

Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß bei Naturvölkern, unter welchen jenes Naturgesetz noch seine Geltung hat, die Ehen heilig gehalten werden, als unter sogenannten civilisirten Nationen, bei welchen geistliche und weltliche Gewalt ihren Stempel auf den Ehevertrag drücken.

Es liegt im Interesse der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, daß der ungestörte Geschäftstrieb in der Ehe sich regle, daß die Familie sich begründe auf dem Boden einer dauernden Eheverbindung; darum hat die weltliche Obrigkeit, als die Wahrerin des bürgerlichen Volkes, die Ehe unter ihren Schutz genommen. Die Verstärkung derselben aber von Seiten der weltlichen Obrigkeit ist nichts anderes, als eine Verpflichtung zu diesem Schutze und eine Anerkennung der Wichtigkeit der Ehe für die Zwecke der menschlichen Gesellschaft. Ein Verbot der Ehe zwischen gewissen Personen verschiedenen Bekenntnisses, Vermögens u. dgl. ist eine Verhöhnung des Naturgesetzes und eines sittlichen Staates unwürdig.

Die wahnsinnigen Eheverbote aller Zeiten haben eher die Verarmung und Unzufriedenheit befördert, die sie verhindern sollten. Denn ein Kampf gegen die Gebote des Schöpfers beweiset nicht bloß die thörichteste Anmaßung, sondern auch die unbegreiflichste Verblendung gegen alle Folgen, die aus dem Widerstreit mit dem Naturgesetze hervorgehen.

Schon von den frühesten Zeiten her hat auch die Priester-gewalt die Fesseln um Hymens Altar geschlagen, und dadurch die süßesten und heiligsten Bande mit ihrem selbstthätigen Haude beschnürt und in die Familien Unselgen und Fluch getragen. Ich frage Alle, die in glücklicher Ehe leben, ob die Weisheit des Priesters die Gründerin ihres Glückes ist? Und wenn dem so wäre, auf wie schwachen Füßen stünde es? Denn nicht durch Handauflegen kommt der Geist Gottes über die Seelen, wenn er nicht schon zuvor in denselben lebet und fräftig ist. Aber ich höre Tausende und Tausende in unglücklicher Ehe jammern über Priesterundbuhamkeit und Priesterhaß. Ich sehe schon die Verlobten sich entzweien über dem rechtskräftigen, geistlichen Segen; ich sehe die Sprödlinge der Ehe in zwei feindliche, confessionelle Lager gertheilt, und aus der Familie den Religionshaß hinausgeben in die Gemeinde und durch sie in den Staat. Der sittliche Staat darf und muß deshalb der bürgerlichen Ehe die vollste Rechtskraft erteilen; die Schwachen mögen dann immerhin noch zum priesterlichen Segen ihre Zuflucht nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Einige an die Organisations-Commission gerichtete Wünsche.

Mit großer Freude wurde gewiß allenhalben die Nachricht aufgenommen, daß eine Organisations-Commission zu dem Zwecke ernannt sei, in allen Gebieten der Staatsverwaltung Vorschläge zu Verbesserungen und zu Beseitigung von längst erkannten Uebeln zu machen. Wenn auch zu wünschen gewesen wäre, daß bei der Zusammenfügung dieser Commission mehr Rücksicht auf das Land, gegenüber den städtischen Verhältnissen, was die innere, die Gemeindeverwaltung betrifft, genommen worden wäre, d. h., daß man einige erfahrene, ältere, tüchtige Gemeindevorsteher beigezogen hätte, so ist doch zu hoffen, daß die Organisations-Commission wenigstens Einleitungen treffe, um etwa nach einem gewissen Plan in den verschiedensten Zweigen den Wunsch und das Bedürfnis der Gemeinden durch ihre Organe kennen zu lernen. Ohne ein solches Verfahren möchte, wie bei der früheren Organisation, wenig Praktisches zu Tag gefördert werden. Das ganze Land wünscht hauptsächlich eine, unseren kleinen Verhältnissen gemäß auch allein entsprechende Vereinfachung und Woblfelheit der ganzen Staatsverwaltung, die möglichste Verminderung der Bureaucratie und Vielregiererei, weil diese vorzüglich nachtheilig Ersparnisse möglich macht. Als embehrliche Stellen sieht man so ziemlich allgemein an: den Geheimrath, die Gefandtschaftsbevollmächtigten, die Kreisregierungen und Kreisfinanzkammern, auch hält man eine Verminderung der Forst- und Cameral-Ämter für leicht möglich. Für höchst überflüssig, ja für luxuriös sind gewiß die Prälaturen und die Stelle eines Kanzlers der Universität zu erachten.

Als theuren Unfug muß man das Diätenwesen, das so manchen Beamten zu der schmählichen Diätenjägererei verleitet, erkennen.

Nur die nachgewiesenen baaren Auslagen sollen für Amtstreifen vergütet werden.

Der Unfug, welcher in dieser Beziehung bei Pflegrechnungs-abhören, Pfandvisitationen, Ruggerrichten, Rechnungsabhören, Ungelds- und Holzgeldbeizügen, auch Holzverkäufen getrieben wird, ist groß. Wie groß die Zeitverschwendung bei den Holzverkäufen für Publikum und Beamte ist, das wird Jedem einleuchten, der z. B. schon den herrschaftlichen Holzverkäufen in Baden ange-wohnt, und dort den Unterschied in der Behandlung und im Verfahren kennen gelernt hat. Dieser Uebelstand bringt manche öffentliche Diener in Mißachtung und hindert ihre Wirksamkeit. Wenn z. B. ein Oberamtsrichter unangefragt in eine Landgemeinde in Geschäftszeiten kommt, um Rechnungsabhöre etc. vorzunehmen, so ist es natürlich, daß viele Rechner nicht ortsanwesend sind, somit leicht $\frac{1}{2}$ Tag verloren geht, bis die betreffenden Personen nur anwesend sind. Auf diese Weise kommt es vor, daß ein Oberamtsrichter mehrere Tage in einer Gemeinde sich herumtreibt, während er bei gehöriger Vorbereitung und den öfters stets gleichen Defecten und Recessen in einem Tage fertig werden könnte; ein solcher Beamte verdient sich für ein Geschäft, das höchstens 2 3 fl. werth wäre, und bei dem er vielleicht (da er die schöne gute Bitterung wählt und meist zu Fuß auf die Amtsorte kommen kann) nicht weiter als 2 — 3 fl. Aufwand hat, 18—24 fl. zum Nachtheil der Pflögschaften oder des Staats. Gerade derselbe Fall ist es bei den Gemeindepflegrechnungsabhören, weil manche Oberamtmänner ihr größtes Vergnügen darin finden, die Formen zu reiten, durch welche sie schon längere Zeit das ganze